

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.03.1998

Geschäftszahl

97/10/0144

Rechtssatz

Maßnahmen der örtlichen oder überörtlichen Raumplanung zählen nicht zu jenen Umständen, auf die im Rahmen der Beurteilung von Auswirkungen iSd § 6 Abs 6 iVm § 2 Abs 1 Stmk NatSchG 1976 Bedacht zu nehmen wäre.